



Schmerz lass nach: Wer In den Ferien krank wird, sollte sich vom behandelnden Am die Ferienunfähigkeit beschein/gen lassen.  
Foto: Keystone.

Ferien nachholen, wenn ein Unfall oder Krankheit den Spass verderben.

## **Ein kleiner Trost, falls die Erholung flachfällt**

Vermiess Ihnen eine Krankheit die Ferien, ist das ärgerlich. Mit einem Arzteugnis dürfen Sie die Ferien aber nachholen. Wer arbeitet, hat von Zeit zu Zeit das Recht auf Erholung: Dafür nämlich sind die Ferien da. Aber wie wollen Sie sich erholen, wenn Sie von schlimmen Schmerzen geplagt sind? Da müssen Sie die versprochene Erholung doch nachholen dürfen! Dürfen Sie auch - wenn zwei Bedingungen erfüllt sind.

### **Die Einschränkung**

Die erste Bedingung: Ihre Krankheit muss Sie nicht nur arbeitsunfähig, sondern auch ferienunfähig machen. Verhagelt Ihnen zum Beispiel ein schlimm verstauchter rechter Fuss die Wanderferien und Sie sind Chauffeuse von Beruf, wären Sie zwar am Arbeitsplatz nicht einsatzfähig. Aber ferienfähig sind Sie eben doch: Erholung, findet in diesem Fall die Rechtsprechung: sei auch möglich, wenn Sie vom Balkon aus die Berge betrachten und den Fuss hochlagern. Eine Erkrankung hingegen, die Sie länger ins Bett zwingt, regelmässige Arztbesuche oder sogar einen Spitalaufenthalt erfordert, verhindert die Erholung und macht Sie deshalb ferienunfähig.

Die zweite Bedingung: ein Arzteugnis. Möchten Sie dieses Zeugnis als Beleg für Ferienunfähigkeit verwenden, lassen Sie es sich auch entsprechend ausstellen. Es dient Ihnen als Beweismittel gegenüber der Firma und erleichtert zudem den Ärztinnen, die Sie nach Ihrer Rückreise zu Hause konsultieren, die richtige Weiterbehandlung.

Wichtig: Melden Sie der Firma Ihre Erkrankung bereits aus den Ferien. Lassen Sie ihr wenn möglich auch das ärztliche Zeugnis zukommen. Sind Sie in den Ferien erkrankt, gelten die gleichen Ansprüche auf Lohnfortzahlung oder Taggeldleistungen, wie wenn Sie zu Hause erkrankt wären. Es lohnt sich jedoch ein Blick in die Vertragsbedingungen der Taggeldversicherungen. Manchmal ist der Versicherungsschutz bei Aufenthalt im Ausland eingeschränkt.

Sind Sie längere Zeit wegen Krankheit oder Unfalls arbeitsunfähig, darf die Firma Ihren Ferienanspruch um einen Zwölftel kürzen, sobald die Verhinderung zwei Monate beträgt. Für jeden weiteren vollen Monat Ihrer Abwesenheit darf sie die Ferien um einen weiteren Zwölftel kürzen.

### **Es lebe der Sport**

Haben Sie sich beim rasanten Ferienride auf den Wasserski das Bein gebrochen? Beim Mountainbiken den Meniskus verhasen? Falls Ihre Firma behauptet, Sie seien selber schuld an Ihrem Unfall, weshalb Sie kein Recht aufs Nachholen der Ferien hätten, wehren Sie sich. Denn der Arbeitgeber muss Ihnen das eigene Verschulden erst mal nachweisen, und die Gerichte stellen an diesen Nachweis hohe Ansprüche. Gemeint sind ausschliesslich Unfälle, die Sie grobfahrlässig herbeiführen, zum Beispiel, wenn der Unfall „im Suff“ passiert wäre. Sogar wenn ein Selbstverschulden vorläge, bliebe der Anspruch aufs Nachholen der Ferien grundsätzlich intakt. Fallen Sie für längere Zeit aus, darf aber der Ferienanspruch bereits nach dem ersten Monat um einen Zwölftel gekürzt werden.

Sofort zur Arbeit.

## **Ein teurer Rückruf**

Darf die Firma Sie aus den Ferien zurückrufen oder Ihre Ferien streichen, obwohl Sie schon gebucht haben? Sie darf, wenn die Gründe zwingend sind. Sie wird von ihrem Recht aber nur in den dringendsten Fällen Gebrauch machen. Denn sie muss Ihnen sämtliche Kosten, die Ihnen und der mitreisenden Familie durch Annullationen entstehen, hundertprozentig ersetzen. Und natürlich dürfen Sie die vereitelten Ferien so bald als möglich nachholen.

Martin Jakob.

Work online, 28.6.2019.

Personen > Jakob Martin. Ferien. Krankheit. Ratgeber. Work online, 2019-06-28